NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Az.: 5 LB 51/02
6 A 2253/97

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,
Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägers und
Berufungsbeklagten,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Töllner und andere,
Röwekamp 23, 26121 Oldenburg, B.,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, C.,

Beklagte,

Beteiligt und Berufungskläger:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, D.,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz (§ 60 AufenthG)

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 5. Senat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Reisner, die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Thiedemann und Nelle sowie die ehrenamtlichen Richter E. und F. ohne mündliche Verhandlung am 22. Juni 2005 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1998 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 6. Kammer - geändert, soweit der Klage stattgegeben worden ist.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der am G. geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben reiste er am 6. April 1997 auf dem Luftweg von Teheran kommend über den Flughafen Hamburg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Seinen alsbald nach seiner Einreise gestellten Asylantrag begründete er im Wesentlichen wie folgt: Er habe mit Hilfe eines Freundes seines Vaters, der Chef der Passbehörde in Teheran sei, ausreisen können. Den benutzten Reisepass wie auch alle anderen Reiseunterlagen habe er nach seiner Ankunft in Hamburg an eine Person übergeben, die ihn dort erwartet habe und mit der er anschließend nach Köln gefahren sei. Im Iran sei er nicht Mitglied oder Sympathisant einer politischen Partei gewesen. Er habe den Iran verlassen müssen, weil sein Leben in Gefahr gewesen sei. (...)

.

(...)

Mit Bescheid vom 6. Mai 1997 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, wobei es die Abschiebung in den Iran androhte. Zur Begründung ist ausgeführt, aus dem Vorbringen des Klägers ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimstaates aufhalte oder bei Rückkehr mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müsse. Der Sachvortrag des Kläger sei nicht glaubhaft. Die bloße Vermutung, verraten worden zu sein, falle in den Bereich nicht verwertbarer Spekulationen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass den iranischen Behörden die angebliche Weitergabe von Informationen über Korruption im Ministerium nicht bekannt gewesen seien. Hierfür spreche auch, dass der Kläger sich erst später zur Ausreise entschlossen haben wolle, obwohl er nach seinen eigenen Angaben die ganze Zeit über unter Kontrolle gestanden habe.

Gegen diesen ihm am 21. Mai 1997 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 26. Mai 1997 Klage erhoben und zu deren Begründung vorgetragen: Er könne aus den in der Anhörung beim Bundesamt genannten Gründen nicht in den Iran zurücklehren. (...)
Gleich nach seinem
Eintreffen im Bundesgebiet habe er Kontakt zu Vertretern der christlichen Kirche aufgenommen und habe sich nunmehr der christlichen Gemeinde angeschlossen. Am ...
sei er von Pastor I. getauft worden.

Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung die auf Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Klage zurückgenommen hatte, hat er beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6. Mai 1997 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

Das Verwaltungsgericht hat durch das auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. November 1998 ergangene Urteil die Beklagte dazu verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger stehe der Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG zur Seite. Bei einer Rückkehr in den Iran müsse er schon wegen seiner Asylantragstellung und seiner durch die Taufe bekundeten Abwendung vom Islam befürchten, einer politischen Verfolgung ausgesetzt zu werden.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die vom erkennenden Senat durch Beschluss vom 4. Februar 2000 zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten.

Durch Urteil vom 30. Januar 2001 – 5 L 427/00 – hat der erkennende Senat das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert, soweit der Klage stattgegeben worden ist, und die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für die Gewährung von Abschiebungsschutz. Bei einer Rückkehr in den Iran drohe ihm nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift. Auch die Voraussetzungen des § 53 AuslG lägen nicht vor.

Durch Beschluss vom 5. März 2002 – 1 B 194.01 – hat das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des Senats vom 30. Januar 20001 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Zur Begründung ist ausgeführt, das Berufungsgericht habe verfahrensfehlerhaft einen vom Kläger benannten und präsenten Zeugen in der Berufungsverhandlung nicht angehört. Indem es die Anhörung des Herrn G. als Zeugen von vornherein als ungeeignetes Beweismittel angesehen habe, weil er keine eigenen Wahrnehmungen über den in Rede stehenden Sachverhalte machen könne, habe es gegen den Grundsatz verstoßen, sich selbst unmittelbar durch geeignete

Beweismittel (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 2 VwGO) die Überzeugung vom Vorliegen bzw. Fehlen der entscheidungserheblichen Tatsachen zu verschaffen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Vernehmung des Herrn G. als „Zeuge vom Hörensagen“ sei kein von vornherein ungeeignetes Beweismittel gewesen, wenn auch an die Beweiswürdigung bei einem Zeugen von Hörensagen besondere Anforderungen zu stellen seien. Spreche das Gericht der behaupteten Wahrnehmung des Zeugen vom Hörensagen von vornherein jeden Beweiswert ab, so liege darin eine unzulässige Vorwegnahme der Würdigung des Beweisergebnisses. Unter den Umständen des vorliegenden Falles hätte sich dem Berufungsgericht aufdrängen müssen, den präsenten Zeugen zu den Angaben der Mutter des Klägers im Interesse einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts zu hören, insbesondere um herauszufinden, welche Gründe für die Nachforschungen des Geheimdienstes gegebenenfalls bestanden haben und ob sich hieraus weitere Rückschlüsse auf eine Gefährdung des Klägers bei einer Rückkehr ziehen lassen. Das ergebe sich im Übrigen auch daraus, dass das Berufungsgericht die Beweisanregung – offenbar im Hinblick auf seinen tatrichterlichen Prüfungsansatz, dass ein Glaubenswechsel im Iran politische Verfolgung auslösen kann, „wenn dies staatlichen, halbstaatlichen oder andere Institutionen ... bekannt wird“ – nicht von vornherein als entscheidungsunerheblich angesehen hat.

Zur Begründung seiner Berufung vertritt der Beteiligte die Auffassung, die Annahme des Verwaltungsgerichts, dem Kläger drohe bei seiner Rückkehr politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG -, sei nicht gerechtfertigt. Weder der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter noch exilpolitische Aktivitäten besonderer Art, noch die einfache Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche rechtfertigten die Annahme politischer Verfolgung bei Rückkehr in den Iran. Ohne eine leitende Funktion wahrzunehmen, habe der Kläger an den Veranstaltungen des oppositionellen iranischen Exilvereins „Organisation Hauptverein der Iranischen Vereine für Politik und Kultur“ (OIVPK e.V.) teilgenommen. Dass die iranischen Behörden die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten, könne nicht angenommen werden. Die in der Bundesrepublik erfolgte Hinwendung zum Christentum begründe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung, wenn der Kläger in den Iran zurückkehre. Eine Missionsarbeit in der Bundesrepublik ziehe grundsätzlich keine Verfolgung bei Rückkehr in den Iran nach sich, weil diese keinen Einfluss auf die im Iran ansässigen Christen hätte und die Belange im Iran nicht tangiere. Gefahren, die aus gegebenenfalls nach Rückkehr in den Iran erfolgten Missionierungsversuchen resultieren könnten, seien schon aus

Rechtsgründen nicht beachtlich. Eine Missionstätigkeit im Iran gehe über das asylrechtlich geschützte religiöse Existenzminimum hinaus. Gegen eine nach asylrechtlichen Maßstäben relevante Beschränkung der Religionsausübung spreche allgemein, dass das Christentum zu den seitens des iranischen Staates verfassungsrechtlich anerkannten Buchreligionen gehöre. Erkenntnisse darüber, dass im Iran das religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet sei, lägen nicht vor.

Der Beteiligte beantragt,

> das angefochtene Urteil zu ändern, soweit der Klage stattgegeben worden ist, und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung des Zurückweisungsbegehrens macht der Kläger weiterhin geltend, eine Rückkehrgefährdung ergebe sich schon daraus, dass der Sicherheitsdienst in seinem Elternhaus Nachforschungen angestellt habe. (...)

(...)
Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom
20. Januar 2004 - 1 C 9.03 – ausgeführt, dass eine politische Verfolgung durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe in die Religionsfreiheit etwa dann anzunehmen sei, wenn den Angehörigen einer religiösen Gruppe unter Androhung von Strafen an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe ihres Glaubens zugemutet werde oder sie daran gehindert würden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn verstehen, im privaten Bereich unter sich zu bekennen. Da für Apostaten der Besuch öffentlicher Gottesdienste nicht von vornherein zum religiösen Existenzminimum zähle, komme es darauf an, ob es zum Selbstverständnis der evangelischen Kirche im Iran unter den dortigen Bedingungen der Diaspora gehöre, dass die Apostaten sich dort zu Gottesdiensten nur abseits der Öffentlichkeit treffen können. Das sei nicht anzunehmen. Die Verkündigung des Glaubens gegenüber dem Mitmenschen gehöre zum Kern der christlichen Lehre. Ein Treffen abseits der Öffentlichkeit geschehe allenfalls notgedrungen, zähle aber nicht zum Selbstverständnis der christlichen Kirche. Angesichts der vielfachen Morde an christlichen Geistlichen in der Vergangenheit, den Übergriffen auf Angehörige kleiner christlicher Gemeinden - wohl mit Ausnahme der Armenier – müsse davon ausgegangen werden, dass sich selbst Treffen kleiner christlicher Gruppen in Privathäusern auf Dauer nicht verheimlichen lassen und die Gläubigen unter der ständigen Angst vor der Entdekkung und damit verbundenen Übergriffen leben. Er müsse auch deshalb im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit politischer Verfolgung rechnen, weil er sich exilpolitisch gegen die iranische Regierung und das dort herrschende System betätigt habe. Er sei Mitglied des (...
Er beteilige sich
regelmäßig an deren Versammlungen und Demonstrationen. In der Zeitschrift des Vereins

„...“ vom März 1999 habe er unter seinem Bild einen Artikel veröffentlicht, der sich kritisch mit den Verhältnissen im Iran auseinandersetze.

In der mündlichen Verhandlung vom 9. November 2004 ist der Kläger informatorisch angehört worden. Ferner wurde Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, seine Eltern hätten von Sicherheitskräften erfahren, er werde beschuldigt, ein Spion zu sein und sich vom Islam abgewandt zu haben, durch Vernehmung des Zeugen J.. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Klägers und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze, hinsichtlich des Sachverhalts im Übrigen auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsvorgänge (Beiakten A) und die den Beteiligten übersandte Liste der Erkenntnismittel (Stand: 1. Juni 2005) des Senats zum Iran Bezug genommen.

II.

Die nach Zulassung statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung des Beteiligten, über die mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 VwGO ohne (eine weitere) mündliche Verhandlung entschieden wird, ist begründet.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2000 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) – AufenthG – (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) für die Gewährung von Abschiebungsschutz. Bei einer Rückkehr in den Iran droht ihm nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne dieser Vorschrift.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die sich hieraus für das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG ergebenden Voraussetzungen sind mit denen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Sie führen auch hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 – 9 C 48.92 -, DVBl. 1994, 531; Urt. v. 10.05.1994 - 9 C 501.93 -, DVBl 1994, 940). Die Asylanerkennung verlangt darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1992 – 9 C 59.91 -, DVBl. 1992, 843; OVG Lüneburg, Urteile v. 09.11.1993 - 5 L 873/92 -, 26.10.1999 – 5 L 3180/99 -, 21.09.2000 – 5 L 3136/99 –, 09.01.2001 – 5 L 462/00 -). Deshalb besteht nach § 60 Abs. 1 AufenthG ein Abschiebungsverbot für den Kläger nur, wenn bei seiner Rückkehr in den Iran sein Leben oder seine Freiheit wegen der in § 60 Abs. 1 AufenthG im Einzelnen aufgezählten Umstände bedroht ist. Eine solche Bedrohung kann nicht mit der Begründung verneint werden, zwischen der Verfolgung und der Flucht habe ein Kausalzusammenhang nicht bestanden oder es handele sich bei den von dem Kläger geltend gemachten Umständen um einen für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrund. Ob eine derartige Bedrohung vorliegt, ist für unverfolgt aus ihrem Heimatstaat ausgereiste Schutzsuchende im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG - ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren - nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.11.1992- 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150, 154; OVG Lüneburg, Urt. v. 21.09.2000 – 5 L 3136/99 -, jew. m. w. N.). Der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab (es genügen ernstliche Zweifel an der Sicherheit vor (erneuter) politischer Verfolgung bei Rückkehr in das Heimatland) würde nur im Falle der Vorverfolgung gelten (vgl. BVerwG; Urt. v. 25.09.1984 – 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169).

Hier ist von dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung auszugehen. Der Kläger ist, wie in dem Bescheid vom 6. Mai 1997 zutreffend angenommen worden ist, bei seiner Ausreise nicht von politischer Verfolgung betroffen gewe-

sen. Auf die Gründe des angefochtenen Bescheides nimmt der Senat insoweit in Anwendung des § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug, weil der Kläger die gegen diesen Bescheid erhobene Klage zurückgenommen hat, soweit die eine Vorverfolgung voraussetzende Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt wurde, und Anhaltspunkte dafür, dass die in diesem Bescheid insoweit getroffenen Feststellungen unzutreffend sind, weder geltend gemacht wurden noch erkennbar sind (vgl.: BVerwG, Urt. v. 10.05.1994 - 9 C 501.93 -, BVerwGE 96, 24, 27).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit enthält neben dem Element der Wahrscheinlichkeit des Eintritts politischer Verfolgung auch das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Eingriffs; es ist eine auf absehbare Zeit gerichtete prognostische Zukunftseinschätzung vorzunehmen unter zusammenfassender Bewertung des gesamten Lebenssachverhalts einschließlich des persönlichen Umfeldes des Betroffenen. Von einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung ist dann auszugehen, wenn die für die Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Eine rein quantitative oder statistische Betrachtung ist dabei nicht angezeigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.03.1990 – 2 BvR 938/89 und 1467/89 -, InfAuslR 1990, 165, 166; BVerwG, Urteile v. 23.07.1991, 05.11.1991, 14.12.1993 und 10.01.1995 – 9 C 154.90, 9 C 118.90, 9 C 45.92, 9 C 276.94 -, Buchholz, 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 146, 147, 166, 175; OVG Lüneburg, Urteile v. 26.10.1999 u. 21.09.2000 – 5 L 3180/99 u. 5 L 3136/99 -; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.05.1997 – A 12 S 1467/95 -).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze droht dem Kläger bei Rückkehr in den Iran nicht eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Stellung eines Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland allein rechtfertigt nicht die Annahme, der Antragsteller werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus diesem Grunde bei Rückkehr in den Iran einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein. Hiervon ist der Senat in mehreren 1993 ergangenen Urteilen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 09.11.1993 – 5 L 873/92 -)und auch in der bereits erwähnten jüngeren Entscheidung vom 26. Oktober 1999 (5 L 3180/99) sowie in dem Urteil vom 21. September 2000 (5 L 3136/99) und zuletzt in seinem Urteil vom 27. April 2004 – 5 LB 28/02 - ausgegangen; der Senat hält auch nach Auswertung der inzwischen bekannt gewordenen Erkenntnisquellen (z.B. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2004, S. 33) hieran fest. Diese Auffassung wird

auch von den übrigen Obergerichten, die sich mit dieser Frage befasst haben, vertreten (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 11.05.1995 – OVG Bf V 24/94 -; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.05.1997 A 12 S 1467/95 -; OVG Schleswig, Beschl. v. 15.02.1995 – 2 L 127/95 -; OVG Münster, Urt. v. 17.12.1992 – 16 a 10.1141/90 -; Sächs. OVG, Urt. v. 22.09.2000 – A 4 B 4316/98 -; Urt. v. 04.05.2005 – A 2 B 524/04 -).

Allerdings ergibt sich aus den Erkenntnisquellen und der auf deren Grundlage bisher ergangenen Rechtsprechung, dass auch gegenwärtig die von dem erkennenden Senat in seinem Urteil vom 9. November 1993 (- 5 L 873/92 -) festgestellte Gefahr besteht, dass die erwähnten Nachforschungen bei der Einreise zu einer politischen Verfolgung führen können, wenn zu erwarten ist, dass diese Nachforschungen zu einer Einstufung des Einreisenden als politischer Gegner des iranischen Staates führen. Ob dies der Fall ist, ist angesichts der nicht rechtsstaatlich geregelten Verfahren schwer einzuschätzen, kann aber nur angenommen werden, wenn die Umstände des Einzelfalles Anhaltspunkte für eine solche Einschätzung ergeben (vgl. OVG Lüneburg, Urteile v. 09.11.1993 – 5 L 873/92 -, v. 21.09.2000 – 5 L 3136/99 -; OVG Hamburg, Urt. v. 11.05.1995 – OVG Bf V 24/94 -; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.05.1997 – A 12 S 1467/95 -).

Als solche Umstände kommen für den Kläger die Umstände, die er im Zusammenhang mit seiner Ausreise aus dem Iran geltend gemacht hat (angeblich drohende Verfolgung wegen Weitergabe von Informationen aus dem Wirtschaftsministerium über Machenschaften des Regimes) nicht in Betracht, da sie - wie bereits ausgeführt - zutreffend von der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid als nicht asylrelevant bewertet wurden.

Auch die von dem Kläger geltend gemachte exilpolitische Tätigkeit rechtfertigt nicht die Annahme, ihm drohten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei der Rückkehr in den Iran politische Verfolgung.

Die Annahme einer solchen zur politischen Verfolgung führenden Einstufung als politischer Gegner des iranischen Staates ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nur gerechtfertigt, wenn die exilpolitische Tätigkeit den Staatssicherheitsbehörden des iranischen Staates bekannt geworden und anzunehmen ist, dass diese Behörden die Aktivitäten als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten (vgl. OVG Lüneburg, Urteile v. 09.03.1993, 23.09.1993 – 5 L 2541 u. 2572/91 -). An dieser Einschätzung, die der jüngeren Rechtsprechung anderer Oberge-

richte entspricht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 26.05.1997 – A 12 S 1467/95 -; Bay. VGH, Beschl. v. 12.01.1998 – 19 AA 96.35512 -; OVG Hamburg, Urt. v. 11.05.1995 – OVG Bf 5 2494/94 -; OVG NW, Beschl. v. 10.08.1999 – 1 A 5410/96.A -), hat der Senat unter Berücksichtigung der am 9. Juli 1996 in Kraft getretenen Änderung des iranischen Gesamtstrafgesetzbuches und nach Auswertung der übrigen maßgeblichen Erkenntnisquellen festgehalten (Urteile v. 26.10.1999 – 5 L 3180/99 -; v. 21.09.2000 – 5 L 31367 –). In diesen Entscheidungen hat der Senat ausgeführt, dass die Frage, ob auf Grund der strafgesetzlichen Bestimmungen und der Übrigen im Iran gegenwärtig herrschenden Umstände eine exilpolitische Tätigkeit zu einer Einstufung des Betroffenen als Regimegegner und damit zu politischer Verfolgung führt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen ist und grundsätzlich nur angenommen werden kann, wenn der Ausländer sich bei seinen Aktivitäten persönlich exponiert hat, also im organisatorischen Bereich aufgefallen oder sonst namentlich in Erscheinung getreten ist, und dass eine einfache Mitgliedschaft in oder die Teilnahme an Veranstaltungen der von den Staatssicherheitsbehörden im Iran für oppositionell und regimefeindlich gehaltenen Organisationen nicht zu einer Einstufung als Gegner des iranischen Staates führt (Urt. v. 26.10.1999 – 5 L 3180/99 -; Urt. v. 27.04.2004 – 5 LB 28/02 -). Hiervon abzuweichen, gibt der Vortrag des Klägers keinen Anlass.

Nicht beachtlich wahrscheinlich ist zudem, dass der Besuch des Klägers von Veranstaltungen des Organisationshauptvereins der iranischen Vereine für Politik und Kultur (OIVPK) sowie die Teilnahme an von diesem Verein veranstalteten Demonstrationen von den iranischen Sicherheitsbehörden als staatsgefährdende oppositionelle Tätigkeit bewertet werden.
Der seit 1997 eingetragene „Organisationsverein/Organisationshauptverein der iranischen Vereine für Politik und Kultur“ (OIVPK) hat seinen Sitz in Hamburg und verfügt über insgesamt 13 Nebenvereine, die jeweils unter der Bezeichnung „Iranischer Verein für Politik und Kultur“ (IVPK) auftreten. Eines der Ziele des Vereins besteht laut Satzung darin, „alle demokratisch-oppositionellen Vereine außerhalb des Irans, die sich für die Freiheit und Demokratie im Iran einsetzen, bei sämtlichen Aktionen zu vereinen und zu koordinieren“. Der Verein und seine Nebenvereine traten in der Vergangenheit wiederholt durch friedliche Protestaktionen gegen die iranische Regierung in Erscheinung, und es ist auch davon auszugehen, dass die Aktivitäten und Ziele des OIVPK den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt sind (Bundesamt für Verfassungsschutz Auskunft vom 23. August 2000 an VG Leipzig). Das Bundesamt für Verfassungsschutz schätzt die Bedeutung des OIVPK

und seiner Nebenvereine innerhalb des oppositionellen iranischen Spektrums jedoch als gering ein und geht davon aus, dass Existenz und Aktivitäten dieser Vereine keine Gefahr für den iranischen Staat darstellen und die offiziellen iranischen Stellen dies gleichfalls so einschätzen. Demgemäß hätten Aktivisten dieser Gruppierung nach dortigen Erkenntnissen bisher auch keine Nachstellungen iranischer Behörden geltend gemacht. Der Kläger hat auch besonders herausragende Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen oder Demonstrationen dieses Vereins, welche die besondere Aufmerksamkeit iranischer Behörden auf ihn lenken könnten, weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

Auch die vom Kläger veranlasste Veröffentlichung eines Artikels in der Zeitschrift des Vereins „Hamahang“ im März 1999 unter seinem Bild, in dem er sich kritisch mit den Verhältnissen im Iran auseinandersetzt, rechtfertigt nicht eine andere Beurteilung. Diese Veröffentlichung ist nicht anders zu beurteilen als eine Veröffentlichung in der Exilzeitung „Nimrooz“, über die der erkennende Senat nach Durchführung einer Beweisaufnahme in seinem Urteil vom 21. September 2000 – 5 L 3136/99 – entschieden hat, sie führe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle einer Rückkehr in den Iran zu politischer Verfolgung. Die Wahrscheinlichkeit, dass auf Grund derartiger regimekritischer Äußerungen, wie sie in vielen Exilzeitschriften ohne damit verbundene Gefährdung der jeweiligen Verfasser veröffentlicht werden, jemand von den iranischen Staatssicherheitsbehörden als politisch zu verfolgender Regimegegner angesehen wird, ist als gering einzuschätzen.

Auch der Eintritt des Klägers in die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde O. rechtfertigt unter Berücksichtigung der übrigen Umstände des Einzelfalles nicht die Annahme, dass dem Kläger bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Auf Grund des Eintritts in eine christliche Kirche in der Bundesrepublik Deutschland droht politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur, wenn dies staatlichen, halbstaatlichen oder anderen Institutionen, denen gegenüber der Staat Schutz nicht gewährt, bekannt wird und von diesen als Bedrohung für den islamischen Staat bewertet wird. Ob eine solche Bewertung anzunehmen ist, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen und in der Regel zu verneinen, wenn es sich um eine einfache Mitgliedschaft handelt, die weder mit missionarischer Tätigkeit noch mit Leitungsaufgaben oder anderen hervorgehobenen Funktionen verbunden ist (vgl. OVG

Lüneburg, Urt. v. 28.10.1999 – 5 L 3180/99 -; Urt. v. 27.03.2001 – 5 L 463/00 -, gegen welches das Bundesverwaltungsgerichts durch Beschluss vom 06.03.2002 – 1 B 254/01 – die Revision zugelassen hatte, die indessen wenige Tage vor dem anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vom Kläger zurückgenommen wurde, nachdem der Beteiligte ihn klaglos gestellt hatte). An dieser Rechtsprechung hält der erkennende Senat in Auswertung der jüngsten Erkenntnisquellen fest. Die Auskunft von amnesty international vom 10. März 2000 nimmt Bezug auf eine zuvor gegebene Auskunft an das Verwaltungsgericht Aachen vom 14. Dezember 1998, die in dem zitierten Urteil des Senats berücksichtigt worden ist, und rechtfertigt deshalb nicht eine andere Beurteilung der Situation. Gleiches gilt für die Auskunft des Deutschen Orient-Institutes vom 18. Juli 2000 an das Verwaltungsgericht Münster, die inhaltlich den in der genannten Entscheidung des Senats ausgewerteten Auskünften vom 12. September 1994 an das Verwaltungsgericht München, vom 20. Dezember 1996 an das Verwaltungsgericht Leipzig und vom 26. Februar 1999 an das Verwaltungsgericht Aachen entsprechen.

Auch in den zeitlich nachfolgenden Auskünften und neueren obergerichtlichen Entscheidungen wird die Auffassung bestätigt, dass der Abfall vom Islam (Apostasie), der nicht nach kodifiziertem iranischem Strafrecht, wohl aber nach islamischem Recht mit Strafe bedroht ist, nach der im Iran geübten Rechtspraxis nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer asylrelevanten Bestrafung oder Verfolgung nach sich zieht, wenn der Übertritt zum christlichen Glauben in Deutschland erfolgt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004 – 1 C 9.03 -, aaO; Bay. VGH, Beschl. v. 07.04.2005 – 14 B 02.30878 - (noch nicht rechtskräftig; die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist bei dem Bundesverwaltungsgericht unter dem Az. BVerwG 1 B 55.05 anhängig); Sächs. OVG, Urt. v. 04.05.2005 – A 2 B 524/04 - (rechtskräftig seit dem 25.07.2005), jeweils m.w.Nachw.). In den letzten Jahren sind Fälle einer asylerheblichen Bestrafung allein wegen des Übertritts zum christlichen Glauben nicht bekannt geworden.

Auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2004 (- 1 C 9.03 -, BVerwGE 120, 16 = DVBl. 2004, 902) zum asylrechtlich geschützten religiösen Existenzminimum ist eine andere Entscheidung nicht gerechtfertigt. In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht unter anderem ausgeführt: Nur dann befinde sich der Einzelne in seinem Heimatland in einer aussichtslosen Lage, um derentwillen ihm das Asylrecht Schutz im Ausland verheiße, wenn das nach internationalem Standard gebotene religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet sei. Dieser unverzichtbare und

unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen umfasse die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich der Missionierung gehörten nicht zum religiösen Existenzminimum. Insbesondere wenn ein Staat seine Existenz auf eine bestimmte Religion gründe - wie dies im Iran der Fall sei -, seien Maßnahmen, die er zur näheren Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu dieser Staatsreligion sowie zu deren Schutz ergreife, ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit solange nicht als Verfolgung anzusehen, als sie das von der Menschenwürde gebotene religiöse Existenzminimum belassen. Ein Eingriff in das religiöse Existenzminimum komme grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn die zum Christentum konvertierten Muslime im Iran auch dann mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen müssten, wenn sie sich zum gemeinsamen Gebet und zu Gottesdiensten mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit zusammenfinden.

Ein hierüber hinausgehender weitergehender Schutzanspruch des Einzelnen kann nicht aus Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. der EU 2004 L Nr. 304, S. 12) hergeleitet werden. Nach dieser Regelung haben die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass der Begriff der Religion auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich und sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen umfasst. Aus dieser allein die Mitgliedsstaaten verpflichtenden Richtlinie (Art. 249 Abs. 3 EGV) kann der Einzelne Rechte aber nur herleiten, wenn der Mitgliedsstaat seines Aufenthaltes durch entsprechende nationale Rechtsvorschriften diese Richtlinie umgesetzt oder sie nicht fristgerecht oder unzulänglich umgesetzt hat (vgl.: Sächs. OVG, Urt. v. 4.5.2005 – A 2 B 524/04 -; Bay. VGH, Beschl. v. 7.4.2005 – M 9 K 00.51775 -; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.5.2005 – A 3 S 358/05 -, VBlBW 2005, 303; a.A. Meyer/Schallenberger, Die EU-Flüchtlingsrichtlinie: Das Ende für das Forum Internum und Abschied von der Zurechnungstheorie?, NVwZ 2005, 776).

Diese beiden Voraussetzungen liegen hier nicht vor, weil entsprechende nationale Vorschriften in Deutschland noch nicht erlassen sind und die Umsetzungsfrist der genannten Richtlinie erst am 10. Oktober 2006 abläuft (Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie).

Zur Klärung der Frage, ob das religiöse Existenzminimum in dem vorstehend beschriebenen Sinne bei Rückkehr in den Iran für einen in Deutschland vom moslemischen zum christlichen Glauben übergetretenen iranischen Staatsangehörigen gewahrt ist, hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht Auskünfte eingeholt, die folgendes Bild ergeben: Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Dezember 2004 besteht weder im iranischen Strafrecht noch durch vergleichbare andere Bestimmungen bzw. Regelungen im Iran ein Verbot für Christen, an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten teilzunehmen. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes sei Apostaten die Teilnahme an solchen Gottesdiensten aber auch nicht gestattet, was vor mehreren Jahren noch dazu geführt habe, dass in der Umgebung der Gotteshäuser Personenkontrollen potentieller Teilnehmer an Gottesdiensten seitens der staatlichen Sicherheitskräfte erfolgt seien. Von derartigen Aktivitäten, die auch dazu geführt hätten, dass Apostaten am Betreten der Kirchen anlässlich von Gottesdiensten gehindert worden seien, sei in den letzten vier Jahren weder in den Medien noch seitens kirchlicher Würdenträger berichtet worden. Eine Kontrolle des Teilnehmerkreises an den Gottesdiensten durch staatliche Organe erfolge grundsätzlich nicht. Die Teilnahme von Apostaten an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten christlicher Kirchen sei daher nicht ausgeschlossen.

Zu der Frage, ob es möglich sei, dass sich Apostaten iranischer Staatsangehörigkeit im Iran zum gemeinsamen Gebet und zu Gottesdiensten mit Gleichgesinnten (andern Christen) abseits der Öffentlichkeit in gleichsam privatem Rahmen zusammenfinden, führt das Auswärtige Amt in der Auskunft vom 15. Dezember 2004 aus: Es bestünden innerhalb des Iran nach Darstellung der christlichen Kirchen ca. 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen auch Apostaten teilhaben. Während der vergangenen vier Jahre seien ihm – dem Auswärtigen Amt - Übergriffe von staatlicher Seite gegen Apostaten wegen deren Zusammenkünfte in privaten Räumen, abgesehen von folgenden Ausnahmen, nicht bekannt geworden: Im Mai 2004 seien ein Pastor und seine Familie anlässlich eines Treffens mit Gläubigen in seinem Haus festgenommen worden. Andere anwesende Personen seien unbehelligt geblieben. Die Inhaftierten seien nach zehn Tagen mit anderen, bereits im April 2004 festgenommenen Angehörigen der Glaubensgemeinschaft „Assembly of God“, einer Freikirche, deren Mitglieder im Iran offen und aggressiv missionieren, wieder entlassen worden. Im Sommer 2004 seien 86 Teilnehmer eines Treffens der Reverenten und Priester der „Assembly of God“ von iranischen Sicherheitskräften festgenommen worden. Nach kurzer Befragung seien bereits am gleichen Tag 76 Festgenommene entlassen worden. Drei Tage später sei es zur Entlassung von neun weiteren Personen gekommen. Eine Person, die vor dem Übertritt zum christlichen Glauben der Religionsgemeinschaft der Bahaii angehört habe, befinde sich noch in Haft.

Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes sei eine kirchliche oder priesterlich-seelsorgerische Betreuung für Apostaten gewährleistet, soweit die christlichen Gemeinden zu einer solchen Sorge um die Apostaten bereit seien. Staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe gegen die Seelsorge durch christliche Priester oder Referenten seien dem Auswärtigen Amt nicht bekannt geworden. Während die armenisch-orthodoxe Kirche und die armenisch-evangelische Kirche im Iran Seelsorge für Apostaten nicht betrieben, gewährleisteten die anderen christlichen Kirchen nach eigenem Bekunden eine solche Seelsorge.

In der Auskunft vom 6. Dezember 2004 hat das Deutsche Orient-Institut (DOI) ausgeführt, dass die Frage, ob zum Christentum konvertierten – getauften – ehemaligen Muslimen (Apostaten) iranischer Staatsangehörigkeit im Iran die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten christlicher Kirchen erlaubt sei, klar zu verneinen sei. Eine rechtlich oder gesellschaftlich anerkannte Art und Weise, den Islam zu verlassen und Christ zu werden, gebe es im Iran nicht. Aus iranischer Sicht handele es sich bei derartigen Konvertiten nach wie vor um Muslime. Aus Sicht der iranischen Behörden habe ein solcher Glaubensübertritt nicht stattgefunden. Es beteiligten sich vielmehr Muslime in verbotener Weise an Aktivitäten anderer Gruppen. Die Teilnahme an öffentlichen oder offiziellen Gottesdiensten christlicher Kirchen sei dann möglich, wenn nicht kontrolliert werde, was ganz unterschiedlich sei. Im Moment werde zum Beispiel vor der für Konvertiten oder möglichen Konvertiten interessantesten Kirche der Assembly of God-Church in Teheran nicht kontrolliert, was sich aber wieder ändern könne. Diese Kirche und einige andere kleinere Kirchen, die zum Teil auch im Untergrund arbeiteten, hätten die Missionierung muslimischer Menschen immer noch auf ihre Fahnen geschrieben oder wehrten jedenfalls dieser Missionierung nicht. Das täten allerdings die alteingesessenen christlichen Kirchen. Dort falle ein Muslim auf. Komme es etwa im Rahmen einer völlig unabsehbaren Kampagne dazu, dass wieder einmal kontrolliert werde, könnten die Teilnehmer an solchen Gottesdiensten durchaus mit Konsequenzen zu rechnen haben. Wie das dann genau verlaufe, sei im Voraus nicht einzuschätzen, zumal alle Referenzfälle und Vergleichsmöglichkeiten insoweit fehlten.

Es sei möglich, dass sich Apostaten iranischer Staatsangehörigkeit im Iran zum gemeinsamen Gebet und zu Gottesdiensten mit Gleichgesinnten (anderen Christen) abseits der Öffentlichkeit in gleichsam privatem Rahmen zusammenfinden. Voraussetzung sei jedoch, dass diese Zusammenkünfte so organisiert würden, dass sie nach Außen nicht Misstrauen und Aufsehen erregen. Im Iran gebe es einen großen Unterschied zwischen

dem, was in den eigenen vier Wänden stattfinde, und dem, was sich außerhalb der eigenen vier Wände ereigne. Wenn die betreffenden Apostaten es so einrichteten, dass sie diskret gemeinsam beten würden, sei dies schon möglich, es dürfe nur nicht zu laut sein und man müsse wissen, wie die Nachbarn eingestellt seien. Sollte Argwohn erzeugt werden, könnte dies durchaus unangenehm werden. Die Apostaten müssten wegen solcher Zusammenkünfte mit staatlichen oder staatlich geduldeten Sanktionen rechnen, wenn die Ideen nach außen drängen und von irgendwelchen Leuten den iranischen Behörden zugetragen würden. Die unmittelbarste Sanktion sei zunächst, dass eine solche Versammlung auseinandergetrieben werde, dass die Rädelsführer, vielleicht auch alle Teilnehmer, verhaftet würden und dass die iranischen Sicherheitsbehörden dann mit großem Fleiß daran gingen, den illegalen Gruppencharakter „herauszuarbeiten“; es werde ohne weiteres unterstellt werden, dass hier nicht nur allein die Religion eine Rolle spiele, sondern dass hier verbotene (oppositionelle) Aktivitäten unter dem Deckmantel der Religion stattfänden. Wie es dann weitergehe, sei von Fall zu Fall unterschiedlich und hänge auch sehr davon ab, was die Leute beziehungsmäßig für sich tun könnten.

Hinsichtlich einer priesterlich-seelsorgerischen Betreuung der Apostaten führt das DOI aus, es solle im Iran Untergrundgemeinden geben, die sich wie geheime Gruppen treffen und miteinander kommunizieren würden. Im Rahmen dieser Betätigung sei eine kirchliche oder seelsorgerische Betreuung gewährleistet. Übertritte in die anerkannten und seit Jahrhunderten ansässigen christlichen Kirchen gebe es nicht, weil diese solche Übertritte nicht zuließen. Eine offizielle kirchliche oder seelsorgerische Betreuung sei schwer möglich, aber natürlich könne sich jeder ohne den gemeindlich-christlich-rituellen Rahmen seelsorgerisch betreuen lassen im Rahmen nach Außen hin privater Kontakte. Wie sich konkret das Leben der Apostaten im Iran abspiele, könne nicht gesagt werden. Es sei davon auszugehen, dass es nicht viele Fälle gebe. Wenn nichts nach außen dringe, könne eine kirchliche oder seelsorgerische Betreuung erfolgen.

In ihren Auskünften vom 21. Juli 2004 und vom 25. August 2004 teilen amnesty international und das UNHCR mit, dass sie gegenwärtig keine aktuellen Informationen zu der Problematik haben.

In Auswertung dieser Auskünfte ist das Sächsische Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2005 – A 2 B 524/04 – zu dem Ergebnis gelangt, dass das religiöse Existenzminimum eines in Deutschland vom muslimischen zum christlichen Glauben

übergetretenen iranischen Staatsangehörigen im Falle der Rückkehr in den Iran auch dann gewahrt ist, wenn der Apostat dort seinen neuen christlichen Glauben ausüben und nicht verleugnen will. Dieser Auffassung, die auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 7. April 2005 – 14 B 02.30878 – geteilt wird, schließt sich der erkennende Senat auch für den hier zu beurteilenden Fall, der insoweit keine Besonderheiten aufweist, an.

Auch der Umstand der Praktizierung seines neuen christlichen Glaubens in Deutschland rechtfertigt unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Grundsätze (S. 14) die Annahme einer Rückkehrgefährdung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) des Klägers nicht.

Die am 2. Juni 1997 in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Taufe des Klägers hat zu seiner einfachen Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche in der Bundesrepublik geführt, die weder mit missionarischer Tätigkeit noch mit Leitungsaufgaben oder anderen hervorgehobenen Funktionen verbunden ist. Eine solche hervorgehobene Stellung im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der evangelisch-lutherischen Kirche ergibt sich auch nicht aus den in der Berufungsverhandlung geltend gemachten Umständen, der Kläger habe Kontakt zur iranischen Kirche in Berlin und früher zu der iranischen Kirche in Bremen gehabt, sei gern mit Christen zusammen, ihnen gefühlsmäßig verbunden und habe Verbindungen zwischen Iranern und Pastor I. hergestellt und gegenüber anderen Iranern über das Christentum gesprochen. Denn hierbei handelt es sich um Verhaltensweisen, die sich von denen eines einfachen Mitgliedes der Kirche nicht unterscheiden. Aus diesen Gründen lässt sich aus der Mitgliedschaft des Klägers in der evangelisch-lutherischen Kirche und aus seinem aktiven Eintreten für seinen Glauben nicht herleiten, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht (vgl. im Ergebnis ebenso: Sächs. OVG, Urt. v. 04.05.2005 – A 2 B 524/04 – zum Fall eines der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörenden Iraners; s. auch Bay.VGH, Beschl. v. 07.04.2005 - 14 B 02. 30878 -).

Die im Zusammenhang mit der geltend gemachten Rückkehrgefährdung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG erfolgte Vernehmung des Zeugen L. rechtfertigt nicht eine für den Kläger günstigere Entscheidung. Der Zeuge hat bekundet, dass er bei seinen Aufenthalten im Iran im Sommer der Jahre 2000 und 2001 von der Mutter des Klägers erfahren

habe, dass Herren von der Stadt (Dolat) bei ihr gewesen seien und nach dem Aufenthaltsort ihres Sohnes gefragt hätten. In ihrer Wohnung seien Pasdaran gewesen und hätten das Haus, auch das Zimmer des Klägers, durchsucht. Sie hätten gesagt, sie wüssten, dass ihr Sohn vom islamischen Glauben abgefallen und Aktivist in einer Partei sei; er sei ein Verräter. Bei einem weiteren Besuch im Iran im Jahre 2003 habe er von dem Vater des Klägers erfahren, dass das Haus des Vaters wiederum von Vertretern des Dolat oder der Pasdaran durchsucht worden sei und sie ihm dasselbe gesagt hätten, was sie der Mutter gegenüber im Vorjahre bei der früheren Hausdurchsuchung gesagt hätten. Ferner habe er von dem Vater des Klägers erfahren, dieser sei vorgeladen worden, Vertreter des Dolat oder Pasdaran hätten sich nach der Schwester des Klägers erkundigt und es sei hierbei deutlich geworden, dass die Vertreter des Dolat oder Pasdaran befürchtet hätten, er teile seinem Sohn die Informationen mit, die er als Luftwaffenoffizier erfahren habe.

Diese Bekundungen des Zeugen sind nicht geeignet, die Annahme einer Gefährdung im Falle der Rückkehr zu rechtfertigen. Bei der Würdigung der Aussage des Zeugen J. ist zu berücksichtigen, dass er selbst bei den Geschehnissen, auf welche sich seine Aussage bezieht, nicht zugegen war. Er konnte lediglich bekunden, was ihm bei seinen Aufenthalten im Iran die Mutter und der Vater des Klägers über ihre Wahrnehmungen, aus denen sie auf eine starke Gefährdung des Klägers im Falle seiner Rückkehr in den Iran schließen, berichtet haben. An die Beweiswürdigung bei einem Zeugen vom Hörensagen sind besondere Anforderungen zu stellen. Dessen Aussage wird regelmäßig einer Entscheidung nur dann zugrunde gelegt werden können, wenn es für das Vorliegen der entsprechenden Tatsachen noch andere Anhaltspunkte gibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 06.12.1999 - 5 B 15.99 -; BVerfG, Beschl. v. 26.05.1981 - 2 BvR 215/81 -, BVerfGE 57, 250, 292). An derartigen anderen Anhaltspunkten für die vom Kläger behaupteten Tatsachen fehlt es hier indessen. Aus der Tatsache, dass der Geheimpolizei angehörende Personen nach dem Verbleib des Klägers gefragt haben, lässt sich ohne weitere konkrete Umstände, aus denen sich Anlass, Zeitpunkt und Art und Weise der Befragung ergeben, nicht herleiten, der Kläger werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr in den Iran politisch verfolgt. Nach der Aussage des Zeugen machen sich die Eltern des Klägers große Sorgen über ihren Sohn für den Fall, dass er in den Iran zurückkehrt. Wie bereits oben ausgeführt ist, sind diese Sorgen nach der Auskunftslage nicht berechtigt, soweit sie aus der Konversion zu einem christlichen Glaubensbekenntnis und die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers hergeleitet werden.

Auch das mit der Klage geltend gemachte Begehren, die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) vorliegen, ist nicht gerechtfertigt. Gründe, die das Bestehen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen können, sind weder dem Vortrag des Klägers zu entnehmen noch im Übrigen erkennbar. Anhaltspunkte dafür, dass für den Kläger bei Rückkehr in den Iran die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG), dass er im Iran wegen einer mit Todesstrafe bedrohten Straftat gesucht wird (§ 60 Abs. 3 AufenthG), dass seine Abschiebung wegen Verstoßes gegen die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685) unzulässig ist (§ 60 Abs. 5 AufenthG) und dass für den Kläger bei Rückkehr in den Iran eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (vgl. § 60 Abs. 7 AufenthG), können nicht angenommen werden. Solche Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere auch nicht aus den Umständen, die nach den vorstehenden Erörterungen die Annahme politischer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht rechtfertigen.

Die Kosten des danach erfolglosen Verfahrens hat nach § 154 Abs. 1 VwGO der Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die sich hierfür aus § 132 Abs. 2 VwGO ergebenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Reisner Dr. Thiedemann Nelle

B e s c h l u s s :

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren beträgt 1.500,-- € (§ 83 b Abs. 2 AsylVfG).

Reisner Dr. Thiedemann Nelle